

**Briefing März 2020 (aktualisiert am 10. November 2020)**

## Liquiditätsversorgung der Schweizer Wirtschaft als Antwort auf COVID-19

Die Schweizer Wirtschaft ist von den Folgen der Coronavirus-Pandemie stark betroffen. Um die Herausforderungen dieser aussergewöhnlichen Situation zu bewältigen und eine Wirtschaftskrise zu verhindern, sind die Verfügbarkeit von Krediten für Privatunternehmen und ein liquides Bankensystem unerlässlich. Der Bundesrat, die Schweizerische Nationalbank ("**SNB**") und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") haben deshalb gemeinsam mit den Schweizer Banken ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätsversorgung geschnürt.

### Hintergrund

Am 25. März 2020 verabschiedete der Bundesrat eine Notverordnung zur Liquiditätshilfe für Schweizer KMU (die "**Verordnung**"). Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen sollen die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie mildern und den Unternehmen einen raschen und unbürokratischen Zugang zu Krediten ermöglichen, um durch die Coronavirus-Pandemie verursachte Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Überbrückungskredite wurden von den Geschäftsbanken und der PostFinance AG zur Verfügung gestellt und vom Bund abgesichert. Die Verordnung ist am 26. März 2020 in Kraft getreten.

Mit den Überbrückungskrediten sollen die Unternehmen mit genügend Liquidität versorgt werden, damit sie trotz Coronavirus-bedingter Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Zur Deckung der Lohnkosten hat der Bundesrat zudem Massnahmen im Bereich der Kurzarbeit und des COVID-19-Lohnausfallausgleichs beschlossen. Zur Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen

zur Liquiditätsunterstützung hat die Finanzdelegation der Schweizerischen Bundesversammlung (FinDel) am 23. März 2020 eine Finanzierungszusage in Höhe von 20 Milliarden Franken genehmigt. Am 3. April 2020 beschloss der Bundesrat, das Bürgschaftsvolumen um weitere 20 Milliarden Franken auf insgesamt 40 Milliarden Franken aufzustocken und beantragte der FinDel, zusätzlich zu den bereits genehmigten 20 Milliarden Franken eine weitere Tranche von 10 Milliarden Franken als dringlich anzuerkennen. Die FinDel gab diesem Antrag am 7. April 2020 statt. Diese Aufstockung des Bürgschaftsvolumens wurde an der ausserordentlichen Parlamentssitzung vom 4. bis 6. Mai 2020 vom Parlament genehmigt.

### Liquiditätshilfe des Bundesrates

#### Darlehensarten

Es werden zwei Arten von Überbrückungskrediten (die "**COVID-19-Überbrückungskredite**") zur Verfügung gestellt. Beide sind durch eine Maximale Ausleihbasis (wie unten definiert) und einen Höchstbetrag begrenzt:

- a. **"COVID-19-KREDIT"**: Ein Kredit von bis zu CHF 500'000 mit einem Zinssatz von 0.0%, der vollständig vom Bund abgesichert wird (indirekt über eine Bürgschaftsgenossenschaft);
- b. **"COVID-19-KREDIT-PLUS"**: Bei vollständiger Ausschöpfung des COVID-19-KREDITS ein zusätzlicher Kredit bis zu einem Höchstbetrag von CHF 19.5 Millionen (für einen maximalen Gesamtbetrag der COVID-19-Überbrückungskredite von CHF 20 Millionen pro Gesuchsteller mit der ausserordentlichen Möglichkeit der Erhöhung in Härtefällen), wovon (i) 85% durch den Bund (indirekt über eine Bürgschaftsgenossenschaft) abgesichert und mit 0.5% verzinst werden, und (ii) die restlichen 15% nicht durch den Bund abgesichert sind, wobei der Zinssatz für diesen Teil mit der kreditgebenden Bank zu vereinbaren ist (die Markterwartungen sind derzeit, dass die nicht abgesicherte Tranche einen Zinssatz zwischen 2% und 3% haben wird, was zu einem durchschnittlichen Gesamtzinssatz für einen COVID-19-KREDIT-PLUS von ca. 0.9% führt).

Die maximale Ausleihbasis ("**Maximale Ausleihbasis**") beträgt 10% des Umsatzerlöses des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin gemäss (endgültigem oder vorläufigem) Jahresabschluss (Einzelabschluss, nicht konsolidierte Konzernzahlen) für das Geschäftsjahr 2019 (oder, falls noch nicht verfügbar, dem endgültigen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018), mit Ausnahme von "Start-Ups". Die Maximale Ausleihbasis für ein "Start-Up" beträgt 10% der dreifachen Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr mit einer Untergrenze von CHF 100'000 und einer maximalen Nettolohnsumme von CHF 500'000 (woraus sich ein COVID-19-KREDIT zwischen CHF 10'000 und 50'000 ergibt).

Die Laufzeit der COVID-19-Überbrückungskredite beträgt fünf Jahre mit der Option, sie in Härtefällen um weitere zwei Jahre zu verlängern. Sowohl der Kreditnehmer als auch die Bank haben das Recht, einen COVID-19-KREDIT jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei die Bank dieses Recht nur aus eingeschränkten Gründen (bei Verletzung von regulatorischen Bestimmungen wie z.B. GwG-Regeln oder bei Verletzung des Kreditvertrages) ausüben kann. Vorbehalten bleibt zudem das Recht der Banken, Amortisationen einzuführen oder den

Höchstbetrag des Kreditrahmens zu reduzieren. Für COVID-19-KREDITE-PLUS können die Banken weitere, eigene Bedingungen festlegen.

Die in der Verordnung festgelegten Zinssätze von 0.0%/0.5% können von der Eidgenössischen Finanzverwaltung jährlich, erstmals am 31. März 2021, entsprechend den dann geltenden Marktbedingungen angepasst werden.

Es war beabsichtigt, dass COVID-19-KREDITE mehr oder weniger sofort nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Standarddarlehensvertrags bei der Bank ausbezahlt werden sollten. Die Bank sollte nur prüfen, ob das Vertragsformular korrekt ausgefüllt wurde. Ein COVID-19-KREDIT-PLUS erforderte jedoch eine Kreditrisikoprüfung durch die Bank in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren mit begrenztem Prüfungsumfang. Im Allgemeinen wurde erwartet, dass die Zeitspanne vom Gesuch bis zur Auszahlung des Kredits in Fällen, in denen bereits eine Kundenbeziehung mit der Bank bestand, schneller verlaufen würde, da die "Know-your-Customer"-Anforderungen weiterhin gelten, was in der Praxis häufig zu Verzögerungen bei der Eingehung neuer Bankbeziehungen führt.

#### Auswahlkriterien

Jedes Einzelunternehmen, jede Personengesellschaft und jede juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche(s) vor dem 1. März 2020 gegründet wurde, einschliesslich in der Schweiz ansässiger Gesellschaften, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe sind, konnte ab 26. März 2020 bis zum 31. Juli 2020, bei einer teilnehmenden Bank einen Antrag auf einen COVID-19-Überbrückungskredit stellen, wenn es/sie von der COVID-19-Pandemie erheblich betroffen war.

Unternehmen mit einem Umsatzerlös von mehr als CHF 500 Millionen waren vom Programm ausgeschlossen.

#### Bedingungen und Zusicherungen in Bezug auf einen COVID-19-Überbrückungskredit

Ein COVID-19-KREDIT unterlag den folgenden Bedingungen, und alle Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen mussten erklären, dass sie:

**Liquiditätsversorgung der Schweizer Wirtschaft als Antwort auf COVID-19**

- a. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- b. sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- c. aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind; und
- d. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Ein COVID-19-KREDIT-PLUS war an weitere Bedingungen geknüpft: Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin musste über eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen und einer üblichen Kreditrisikoprüfung durch die Bank standhalten.

Eine Bank konnte die Gewährung eines COVID-19-Überbrückungskredits nach eigenem Ermessen ablehnen. Im Falle eines COVID-19-KREDITS wurde jedoch erwartet, dass die Banken nur Gesuche von Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen ablehnen würden, mit denen sie zuvor schlechte Erfahrungen gemacht haben.

**COVID-19 Antragsverfahren für die Überbrückungskredite:**

Da die Antragsfrist am 31. Juli 2020 abgelaufen ist und keine Verlängerung des Programms gewährt wurde, sind Anträge nicht mehr möglich.

**Mögliche Verwendungszwecke und Unterlassungspflichten**

Die Covid-19-Überbrückungskredite dürfen nur zum Zweck der Sicherung des aktuellen Liquiditätsbedarfs des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin genutzt werden. Die Verwendung zur Finanzierung von neuen Investitionen in das Anlagevermögen, die keine Ersatzinvestitionen sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten für die Dauer der Überbrückungskredite die folgenden Unterlassungspflichten (die Banken sind verpflichtet, diese in ihre Kreditverträge aufzunehmen):

- Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- Keine Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen mit Ausnahme der Refinanzierung der seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Überziehungskredite bei der Bank, welche den COVID-19-Überbrückungskredit gewährt;
- Kein Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- Keine Übertragung von Kreditmitteln aus einem COVID-19-Überbrückungskredit an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Verordnung scheinen die obgenannten Handlungen generell bis zur vollständigen Rückzahlung der COVID-19-Überbrückungskredite verboten zu sein. Art. 6 Abs. 4 und das Muster der Garantievereinbarung in Anhang 3 der Verordnung verbieten jedoch nur den Gebrauch der Kreditmittel aus dem COVID-19-Überbrückungskredit für die obgenannten Zwecke. Eine Klärung durch den Verordnungsgeber wäre wünschenswert.

**Auswirkungen auf die Bilanz des Kreditnehmers**

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven gemäss Art. 725 Abs. 1 OR und der Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR wird der COVID-19-KREDIT (ohne COVID-19-KREDIT-PLUS) erst am 31. März 2022 als Fremdkapital berücksichtigt. Damit soll verhindert werden, dass Kreditnehmer aufgrund der Verwendung eines COVID-19-KREDITES Konkurs anmelden oder andere, gesetzlich vorgeschriebene Sanierungsmassnahmen einleiten müssen.

**Sanktionen**

Eine Geldbusse von bis zu CHF 100'000 wird gegen jeden verhängt, der vorsätzlich mit falschen Angaben einen COVID-19-Überbrückungskredit erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von den obgenannten Unterlassungspflichten verwendet. Ein solches Verhalten kann auch eine schwerere Straftat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch darstellen (z.B. Betrug oder Urkundenfälschung).

### Notverordnung soll ins ordentliche Recht überführt werden

Nach einem Vernehmlassungsprozess hat der Bundesrat die Botschaft zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (das "**Gesetz**") verabschiedet. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Ziel ist es, die Verordnung in das ordentliche Recht zu überführen. Dies ist erforderlich, da die Verordnung als Notverordnung erlassen wurde und deshalb nur bis am 25. September 2020 gültig war. Aus diesem Grund hat der Bundesrat gleichzeitig mit der Verabschiedung der Botschaft die Geltungsdauer der Verordnung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, längstens aber bis zum 25. September 2028 verlängert. Damit wird eine Regelungslücke bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes vermieden. Das neue Gesetz enthält Bestimmungen über (i) die Rechte und Pflichten der vier anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften, insbesondere für den Fall, dass die Banken die Bürgschaften in Anspruch nehmen und die Kreditforderungen auf die Bürgschaftsgenossenschaften übergehen, (ii) die wichtigen Aspekte, die während der Laufzeit der COVID-19-KREDITE relevant sind (z.B. Zweck der Solidargarantie, Unterlassungspflichten, Dauer, Amortisationen der COVID-19-KREDITE und Zinsen), (iii) die Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung und (iv) die Instrumente zur Vermeidung von Härtefällen. Zum letzteren Aspekt der Härtefälle sieht das Gesetz folgendes vor:

- die ordentliche Amortisationsfrist von 5 Jahren wird auf 8 Jahre verlängert;
- für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven gemäss Artikel 725 Absatz 1 OR und für die Berechnung der Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR wird der COVID-19- KREDIT (ohne COVID-19-KREDIT-PLUS) während der gesamten Laufzeit des COVID-19- KREDIT nicht als Fremdkapital berücksichtigt;
- die COVID-19- KREDITE sollen bis zum 31. März 2028 zinslos sein;
- die Bürgschaftsgenossenschaften erhalten verschiedene Instrumente, um Härtefälle im Einzelfall zu vermeiden (insbesondere Rangrücktritt und Beteiligung bei Sanierung).

Im Gegensatz zur Verordnung wird das Gesetz keine Bestimmungen mehr über die Beantragung und Gewährung von COVID-19- KREDITE enthalten, da eine Verlängerung des Programms abgelehnt wurde.

### Beteiligung der Schweizer Geschäftsbanken und Sicherung der COVID-19-Überbrückungskredite

Um eine rasche operative Abwicklung sowie eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten und im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kreditversorgung der Wirtschaft eine Schlüsselfunktion des Bankensystems ist, hat der Bundesrat das Liquiditätshilfeprogramm in enger Zusammenarbeit mit den Schweizer Geschäftsbanken und der PostFinance AG entwickelt. Bis heute haben 113 Schweizer Banken (einschliesslich PostFinance AG und einiger Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Banken) zugestimmt, sich am Liquiditätshilfeprogramm zu beteiligen. Die teilnehmenden Banken müssen die in Anhang 1 der Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen durch eine unterzeichnete Eingabe an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO akzeptieren, bevor sie COVID-19-Überbrückungskredite im Rahmen des Programms gewähren können.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft garantiert COVID-19-KREDITE (bis zu CHF 500'000) zu 100% des Darlehensbetrags zuzüglich der Zinsen eines Jahres. COVID-19-KREDITE-PLUS (über CHF 500'000, bis zu CHF 20 Millionen) werden zu 85% der Kreditsumme zuzüglich der Zinsen eines Jahres garantiert. In der Praxis wird die Rückzahlung der COVID-19-Überbrückungskredite durch die vier bestehenden (regionalen) Schweizer Bürgschaftsgenossenschaften gesichert, die den jeweiligen kreditgewährenden Banken Solidarbürgschaften ausstellen, die wiederum durch eine entsprechende Verlustdeckung des Bundes geschützt sind.

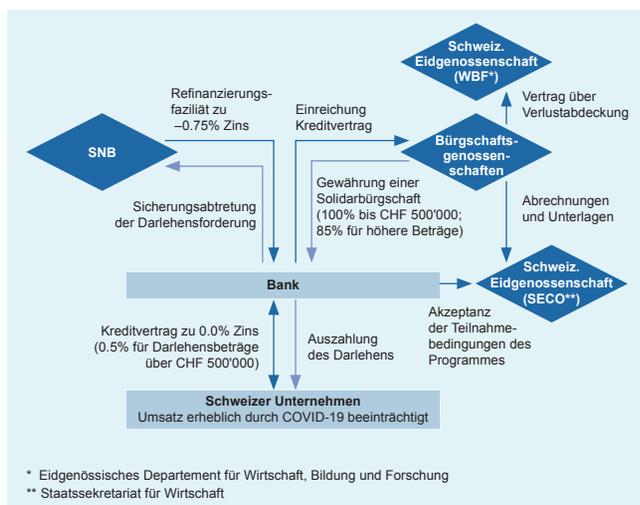
Kreditverträge für COVID-19-KREDITE, die von der Bank als vollständig beurteilt und akzeptiert werden, begründen ex lege eine Bürgschaft einer der Bürgschaftsgenossenschaften. Die Bürgschaft wird mit der Weiterleitung des unterzeichneten Kreditvertrags durch die Bank an eine Bürgschaftsgenossenschaft (über die Zentrale der Bürgschaftsgenossenschaften) oder mit

der Auszahlung des Kredits durch die Bank an den Kunden wirksam. Bei Kreditanträgen im Zusammenhang mit COVID-19-KREDITEN-PLUS muss zwischen der Bank und der Bürgschaftsgenossenschaft ein Bürgschaftsvertrag in der in Anhang 3 der Verordnung festgelegten Form abgeschlossen werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt die Deckung von Bürgschaftsausfällen der Bürgschaftsgenossenschaften aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Bürgschaftsgenossenschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).

Zur Refinanzierung der Kreditforderungen können die beteiligten Banken die garantierten Kreditforderungen an die SNB als Sicherheit abtreten, um von der SNB zusätzliche Liquidität zu erhalten (siehe unten).

### Graphische Übersicht des Liquiditätsprogrammes



### Unterstützende Massnahmen der FINMA

Die FINMA anerkennt die Wichtigkeit der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Liquiditätsunterstützung zum Nutzen der Schweizer Wirtschaft. Die Staatsgarantien ermöglichen es den Banken, ihre Aufgabe als Liquiditätsgeber für die Wirtschaft

schnell, unbürokratisch und mit begrenztem zusätzlichem Risiko wahrzunehmen. Die FINMA begrüsst auch die neu geschaffene Fazilität der SNB, welche die Fähigkeit der Banken zur Refinanzierung der im Rahmen des Programms gewährten Kredite und zur Aufrechterhaltung der eigenen Liquiditätsposition sicherstellt.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit veröffentlichte die FINMA am 31. März 2020 die Aufsichtsmittteilung 02/2020 "Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise", welche folgende Massnahmen vorsieht:

- **Eigenmittelanforderungen für COVID-19-Überbrückungskredite:** In Bezug auf die Berechnung der Mindesteigenmittel können die von den Banken gewährten COVID-19-Überbrückungskredite im Umfang der für sie geltenden Verlustdeckung des Bundes (d.h. 100% oder 85%) als durch den Bund garantierte Kredite behandelt werden. Für den nicht durch den Bund abgesicherten Teil ist die Forderung mit dem Risikogewicht der Gegenpartei zu behandeln.
- **LCR-Berechnung unter Berücksichtigung der SNB COVID-19-Refinanzierungsfazilität:** Für an Unternehmen gewährte COVID-19-Überbrückungskredite ist im Rahmen der Berechnung der short-term liquidity coverage ratio (LCR) für den durch die SNB-Refinanzierungsfazilität CRF (s. dazu die Ausführungen unten) gedeckten Teil kein Abfluss zu erfassen. Die Refinanzierungsfazilität kann wie eine Sicherheitenstellung berücksichtigt werden.
- **Vorübergehende Lockerung der Anforderungen an den Verschuldungsgrad (leverage ratio):** Bis zum 1. Juli 2020 sind die Bareinlagen der Banken bei den Zentralbanken bei der Berechnung der Leverage Ratio auszuschliessen. Die durch die Erleichterung bei der Leverage Ratio freigesetzten Eigenmittel sind nicht auszuschütten. Sofern Banken dennoch eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 beschliessen, werden die durch die Erleichterung freigesetzten Eigenmittel im Umfang der geplanten respektive tatsächlichen Ausschüttung gekürzt.

In einer Medienmitteilung vom 25. März 2020 empfahl die FINMA den beaufsichtigten Finanzinstituten zudem, die Höhe der bevorstehenden Dividendenausschüttungen im Lichte der aktuellen Situation sorgfältig zu prüfen.

Am 7. April 2020 veröffentlichte die FINMA die Aufsichtsmitteilung 03/2020 "Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise" ("Aufsichtsmitteilung 03/2020") mit folgenden zusätzlichen Massnahmen:

- **Kürzung der Leverage Ratio-Erleichterung im Falle von Dividendenausschüttung:** Banken, die aufgrund von Dividendenausschüttungen eine Kürzung der freigewordenen Eigenmittel vorzunehmen haben (s oben), werden angehalten, diese bei der Bemessungsgrundlage der Leverage Ratio zu erfassen. Dies hat im Umfang der ausgeschütteten Dividende in CHF dividiert durch einen von der FINMA vorgegebenen Prozentsatz, der sich an der Systemrelevanz der Bank orientiert, zu erfolgen. Die Kürzung darf die gewährte Erleichterung durch die Ausnahme für Zentralbankeneinlagen nicht überschreiten. Besondere Vorschriften gelten für Gesellschaften, die Teil einer beaufsichtigten Schweizer Finanzgruppe oder Schweizer Subfinanzgruppe einer ausländischen Finanzgruppe sind.
- **Rechnungslegungsmässige Behandlung der COVID-19-Überbrückungskredite:** COVID-19-Überbrückungskredite sind von Banken in der Position "Forderungen gegenüber Kunden" auszuweisen. Bei der verlangten Aufteilung nach Deckungsarten gemäss FINMA-RS 2020/1 "Rechnungslegung – Banken" sind die Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaften als "andere Deckung" zu erfassen, der etwaige unverbürgte Teil je nach Art der Deckung.
- **Behandlung der COVID-19-Überbrückungskredite in der Zinsrisikomeldung:** Die FINMA trägt dem Umstand Rechnung, dass die COVID-19-Überbrückungskredite eine Zinsneufestsetzungsfrist aufweisen, was im Rahmen der Zinsrisikomeldung an die SNB entsprechend zu

rapportieren ist.

## Unterstützende Massnahmen der SNB

Im Rahmen des Coronavirus-Liquiditätshilfeprogramms und generell, um den Auswirkungen der Pandemie entgegenzuwirken, hat die SNB die folgenden Massnahmen ergriffen:

- **Fortsetzung der expansiven Geldpolitik und Erhöhung der Freibeträge der Banken für Negativzinsen:** Die SNB belässt den Leitzins und die Verzinsung der Giroguthaben bei der SNB unverändert bei -0,75%. Ab 1. April 2020 wird die SNB jedoch den Freibetrag der Banken für die Freistellung von Negativzinsen auf den Giroguthaben erhöhen, um die negative Zinsbelastung für das Bankensystem zu verringern. Zu diesem Zweck wird der sogenannte Freibetrag-Faktor (der sich auf die Mindestreserveanforderungen der Banken bezieht) von 25 auf 30 erhöht. Die SNB hat zudem ihre Absicht erklärt, verstärkt am Devisenmarkt zu intervenieren, um zur Stabilisierung der Lage auf den Finanzmärkten beizutragen.
- **Errichtung einer neuen SNB COVID-19-Refinanzierungsfazilität ("CRF"):** Mit dieser Massnahme soll die Kreditversorgung der Schweizer Wirtschaft gestärkt werden, indem dem Bankensystem zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt wird. Die CRF ist betragsmässig unbegrenzt und kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Die CRF und die Garantien des Bundesrates für die COVID-19-Überbrückungskredite stehen in engem Zusammenhang: Die Fazilität ermöglicht den Banken die Beschaffung von Liquidität durch Sicherungsabtretung der COVID-19-Überbrückungskredite an die SNB. Damit ermöglicht die SNB den Banken, ihre Kreditvergabe rasch und in grossem Umfang auszuweiten und gleichzeitig über die notwendige Liquidität zu verfügen. Die CRF steht den Banken mit Sitz in der Schweiz (einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein), die an das Swiss Interbank Clearing System angeschlossen sind, zur Verfügung.

- Damit die Banken die Fazilität rasch in Anspruch nehmen können, müssen die als Sicherheit dienenden COVID-19-Überbrückungskredit-Forderungen innerhalb einer angemessenen Frist und auf möglichst einfache Weise rechtsgültig an die SNB abgetreten werden können. Die Verordnung sieht deshalb vor, dass diese Abtretung an die SNB und die Rückübertragung an die jeweilige Bank ohne Einhaltung von Formvorschriften erfolgen kann.
- **Reduzierung des antizyklischen Kapitalpuffers:** Zwecks Anpassung der regulatorischen Anforderungen an die veränderte Situation hat die SNB den Bundesrat nach Rücksprache mit der FINMA zudem aufgefordert, den antizyklischen Kapitalpuffer auf 0% zu reduzieren. Am 27. März 2020 stimmte der Bundesrat dem Vorschlag zu und beschloss, den antizyklischen Kapitalpuffer mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren. Die Massnahme erhöht den Handlungsspielraum der Banken im Hinblick auf ihre Kreditvergabetätigkeit, um die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern.

## Hauptkontakte



**Dr. Ralph Malacrida**

Partner  
M: +41 58 262 54 70  
ralph.malacrida@baerkarrer.ch



**Frédéric Bétrisey**

Partner  
M: +41 58 262 57 05  
frederic.betrisey@baerkarrer.ch



**Eric Stupp**

Partner  
M: +41 58 262 53 90  
eric.stupp@baerkarrer.ch



**Dr. Peter Hsu**

Partner  
M: +41 58 262 53 94  
peter.hsu@baerkarrer.ch

## Weitere Mitwirkende

**Rashid Bahar**

Partner  
T: +41 58 261 53 92  
rashid.bahar@baerkarrer.ch

**Cédric Chapuis**

Partner  
T: +41 58 261 57 00  
cedric.chapuis@baerkarrer.ch

**Paolo Bottini**

Partner  
T: +41 58 261 58 00  
paolo.bottini@baerkarrer.ch

**Daniel Flühmann**

Partner  
T: +41 58 261 56 08  
daniel.fluehmann@baerkarrer.ch

**Lukas Roesler**

Partner  
T: +41 58 261 56 20  
lukas.roesler@baerkarrer.ch

### Bär & Karrer Ltd.

Brandschenkestrasse 90  
CH-8002 Zürich  
Telefon: +41 58 261 50 00  
Fax: +41 58 261 50 01  
zurich@baerkarrer.ch

Quai de la Poste 12  
CH-1211 Genf  
Telefon: +41 58 261 57 00  
Fax: +41 58 261 57 01  
geneva@baerkarrer.ch

baerkarrer.ch  
Zürich, Genf, Lugano, Zug